

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/561-1.13/87

II-1365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

"Sammlung erkennungsdienstlichen
Materials durch Heeresangehörige";

Anfrage der Abgeordneten Wabl und
Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 347/J

424 /AB

1987 -07- 13

zu 347 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Genossen am 13. Mai 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 347/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den einleitenden Ausführungen der Anfragesteller möchte ich mich auf die Feststellung beschränken, daß von ungesetzlichen Film-, Foto- und Tonbandaufnahmen von Demonstrationsteilnehmern durch Angehörige des Bundesheeres während der Anti-Draken-Demonstration am 27. März 1987 keine Rede sein kann. Wie bereits der Garnisonskommandant, Bgdr EITNER, den Abgeordneten Dr. PILZ und WABL mitgeteilt hat, hatte ein Heeresangehöriger den dienstlichen Auftrag, die erwähnte Demonstration für die Chronik des Fliegerhorstes Hinterstoisser photographisch zu dokumentieren. Abgesehen davon kann wohl davon ausgegangen werden, daß auch Privatpersonen Film- oder Fotoaufnahmen während der Demonstration gemacht haben, wogegen schon deshalb keine Bedenken bestehen können, weil es sich um eine öffentliche Veranstaltung gehandelt hat. Der ORF brachte ebenfalls einen Filmbericht über diese Demonstration in der Sendung Zeit im Bild 1.

Unabhängig vom konkreten Anlaßfall möchte ich im vorliegenden Zusammenhang grundsätzlich noch folgendes feststellen:

Beim österreichischen Bundesheer handelt es sich um eine jener wenigen staatlichen Einrichtungen, deren Aufgabenstellung verfassungsgesetzlich grundgelegt ist (Art. 9a und Art. 79 B-VG); damit sollte zweifellos der hohe

- 2 -

Stellenwert zum Ausdruck gebracht werden, den die Republik diesem bedeutenden Instrument staatlicher Existenzsicherung zumißt. Auf Grund des verfassungsgesetzlichen Auftrages zur militärischen Landesverteidigung gehört es unzweifelhaft zu den "Militärischen Angelegenheiten", alle jene Aktivitäten mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie auf eine Schädigung bzw. Schwächung der Landesverteidigung abzielen.

Abgesehen davon ist es aus Gründen des Selbstschutzes zwingend erforderlich, daß Veranstaltungen, insbesondere solche, welche im unmittelbaren Nahbereich militärischer Einrichtungen stattfinden und die potentielle Gefahr in sich bergen, für Aktionen gegen die militärische Landesverteidigung mißbraucht zu werden, seitens des Bundesheeres beobachtet und dokumentiert werden.

Mir ist im übrigen weder im Osten noch im Westen irgendeine Armee bekannt, die derartige vorsorgliche Maßnahmen unterließe.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Es liegt in der Natur der Sache und ich bitte dafür um Verständnis, daß Selbstschutzmaßnahmen des Bundesheeres, die zur Abwehr eventueller Gefahren für diese verfassungsgesetzliche Einrichtung und seine Aufgabenstellung getroffen werden, der besonderen militärischen Geheimhaltung unterliegen. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten.

Unabhängig davon habe ich schon eingangs darauf verwiesen, daß es jedermann freisteht, bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen Film-, Foto-, oder sonstige Aufnahmen, Aufzeichnungen etc. zu machen, eine Möglichkeit, von der - wie man immer wieder beobachten kann - auch von den Demonstrationsteilnehmern selbst eifrig Gebrauch gemacht wird.

Zu 2:

Wie ich bereits erwähnt habe, hatte bei der genannten öffentlichen Veranstaltung ein Heeresangehöriger vom Garnisonskommandanten den dienstlichen Auftrag erhalten, eine Bilddokumentation dieser Demonstration für die Chronik des Fliegerhorstes Hinterstoisser anzufertigen; die Fotos und der Film liegen vor und könnten von den Anfragstellern, sofern dies gewünscht wird, eingesehen werden.

- 3 -

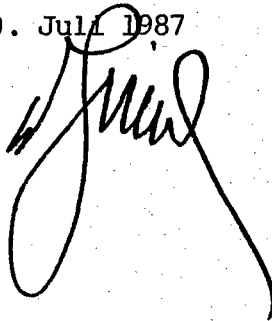
Zu 3:

- a) Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.
- b) Auch diese Richtlinien unterliegen der militärischen Geheimhaltung.
- c) Grundsätzlich hat außer dem Bundesministerium für Landesverteidigung niemand Zugang zu derartigen Unterlagen. Sollten diese im Einzelfall jedoch von sicherheitspolizeilichem oder strafrechtlichem Belang sein, ist eine entsprechende Zusammenarbeit mit den dafür jeweils zuständigen Ressorts zwingend erforderlich.

Zu 4:

Selbstverständlich fühle ich mich insofern "auch für die Beobachtung von Kritikern des Bundesheeres" zuständig, als mir auf diese Weise Informationen über allfällige Mißstände im Bundesheer zugänglich werden, an deren Behebung mir natürlich sehr gelegen ist.

10. Juli 1987

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. G. ...', written over the date.